ABWEICHUNGSSATZUNG "GLOCKENPFUHL"

Aufgrund des § 13 Absatz 3 der Erschließungssatzung der Gemeinde Reinhardshagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1995 die folgende Abwei-chungssatzung von der Satzung der Gemeinde Reinhardshagen über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 01.10.1993 beschlossen.

§ 1

Für die erstmalige Herstellung der Schließungsmaßnahme "Glockenpfuhl" von der Einmündung Altenhagener Straße bis zur Einmündung Klinkersweg, Flur 19, Flurstück 77/10 werden folgende von § 13 der Erschließungsbeitragssatzung abweichende Herstellungsmerkmale festgestellt:

- 1. Die beiderseitigen von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwege entfallen, da sie aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung dieser Straße (verkehrsberuhigter Bereich) entbehrlich sind.
- 2. Die Parkfläche vor dem Grundstück Flur 19, Flurstück 84/6, wurde aus ökologischen Gründen und wegen der relativ geringen Verkehrsbedeutung (verkehrsberuhigter Bereich) in "wassergebundener Decke" ausgeführt.

§ 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reinhardshagen, den 24. Oktober 1995

GEMEINDE REINHARDSHAGEN Der Gemeindevorstand -

Bürgermeister